

Minijob-Studie.



Quelle: Minijob-Studie des RWI, 2013

Ergebnisse der „Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus Dezember 2012

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211-855-3111
Fax: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.landerfairenarbeit.nrw.de
www.mais.nrw.de

Realisation

Diseño, Lohmar

Druck

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, April 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

FAIRE ARBEIT
FAIRER WETTBEWERB



MINIJOBS. Was Sie wissen müssen!

Minijobs sind keine Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse!

Auch wenn die Realität oft anders aussieht, Minijobberinnen und Minijobber haben die gleichen Rechte wie alle anderen Beschäftigten auch. Das gilt für den Lohn und auch für andere arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Mutterschutz.

Gleichbehandlung im Arbeitsrecht

Es besteht ein Anspruch auf

- einen schriftlichen Arbeitsvertrag bzw. eine Niederschrift der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen
- bezahlten Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bzw. Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Entgeltzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Pausenzeiten
- Jugendarbeitsschutz
- Kündigungsschutz

Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“

Nordrhein-Westfalen hat es sich zum Ziel gesetzt, unter anderem die Arbeitsbedingungen der Minijobberinnen und Minijobber zu verbessern und die Initiative „**Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb**“ ins Leben gerufen.

Weitere Informationen zu Minijobs und der Initiative „**Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb**“ unter www.landderfairenarbeit.nrw.de oder 0211-855-3111.

Faire Bezahlung

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen Minijobberinnen und Minijobber anteilig zu ihrer Arbeitszeit den gleichen Lohn erhalten wie vergleichbare Voll- oder Teilzeitbeschäftigte auch. Dies gilt z.B. auch für Zulagen und Weihnachtsgeld.

Als Minijobberin/Minijobber muss man lediglich den Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Entscheidet sich die oder der Beschäftigte gegen die Rentenversicherungspflicht, hat sie oder er gar keine Abzüge. Dann erhält man den Bruttolohn quasi „netto“ ausgezahlt. Der Arbeitgeber darf davon nicht die von ihm zu entrichtenden Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung abziehen.

Der Netto-Stundenlohn von Minijobberinnen und Minijobbern kann damit sogar höher sein als der Netto-Stundenlohn von Voll- oder Teilzeitbeschäftigten!

Tarifverträge gelten auch für Minijobberinnen und Minijobber!

Beschäftigte in Minijobs haben Anspruch auf tarifliche Entgelte, soweit eine Tarifbindung vorliegt.

Beispiel Gaststätten- und Hotelgewerbe

Seit dem 04.09.2012 gilt - auch für Minijobberinnen und Minijobber - der allgemeinverbindlich erklärte Entgelttarifvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ungelernte Arbeitskräfte erhalten nach drei Monaten ihrer Beschäftigung umgerechnet 8,35 Euro, ab dem 01.09.2013 8,50 Euro die Stunde.

Soziale Absicherung

Ein Minijob begründet keine eigenständige Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es werden nur pauschale Beiträge durch den Arbeitgeber gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen besteht für alle ab dem 01.01.2013 aufgenommenen Minijobs Versicherungspflicht, wenn sich die Beschäftigten nicht von ihr befreien lassen. Minijobberinnen und Minijobber können so mit einem geringen Eigenanteil die pauschalen Arbeitgeberbeiträge aufstocken und sich so den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung sichern – von der Absicherung bei Erwerbsminderung bis hin zu Ansprüchen auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation.

Alle Minijobberinnen und Minijobber sind gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber.

Beratungsangebote

Die zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale).

www.minijob-zentrale.de
Service-Telefon: 0355-2902-70799

Eine persönliche Beratung erhalten Sie auch in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Alle Adressen finden Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de und unter der kostenlosen Servicenummer 0800-10004800.